

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. April 2009

352

GRG NR.	08	EA 30	99
---------	----	-------	----

**Einfache Anfrage von Renate Bruggmann, vom 11. März 2009
„Wie unabhängig ist die Finanzkontrolle?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Die Frage der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wurde vom Regierungsrat am 12. Juni 2001 anlässlich der Beantwortung einer Motion, die die Ausgliederung der Finanzkontrolle aus der Verwaltung und deren direkte Unterstellung an das Parlament forderte, umfassend beantwortet. Der Vorstoss wurde vom Grossen Rat mit grossem Mehr nicht erheblich erklärt. Die Ausführungen in der Motionsbeantwortung sind – auch nach Auffassung der Finanzkontrolle – nach wie vor zutreffend.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1

Gemäss § 33 Abs. 1 Satz 2 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; RB 611.1) ist die Finanzkontrolle lediglich administrativ in die Verwaltung eingegliedert und dem Departement für Finanzen und Soziales unterstellt. Dies bedeutet, dass die administrativen Regelungen der kantonalen Verwaltung (Lohngefüge, Arbeitszeitregelung, Spesenregelung, interne Buchführung ect.) auch für die Finanzkontrolle gelten. Entsprechend § 34 Abs. 3 FHG ist die Finanzkontrolle in fachlicher Hinsicht jedoch völlig unabhängig. Der Regierungsrat bzw. seine Departemente erteilen somit der Finanzkontrolle keine Weisungen bezüglich Durchführung ihres gesetzlichen Auftrages, insbesondere über Inhalt und Umfang ihrer Revisionstätigkeit sowie die Berichterstattung. Dementsprechend legt die Finanzkontrolle ihre Prüfungsplanung und die einzelnen Prüfungsprogramme selbständig fest. Zudem bestätigt sie in je-

dem ihrer Berichte, dass sie die gesetzlichen Unabhängigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Frage 2

Die Finanzkontrolle ist gemäss Anhang II des Geschäftsreglementes des Regierungsrates (RB 172.1) administrativ dem Departement Finanzen und Soziales unterstellt. Ihre Organisation kann dem Internet entnommen werden (www.finanzkontrolle.tg.ch).

Frage 3

Der Leiter der Finanzkontrolle wird gemäss § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Rechtstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.12) vom zuständigen Departement angestellt. Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle fällt in die Kompetenz des Amtschefs (§ 7 Abs. 1 RSV).

Frage 4

Gemäss § 36 Abs. 1 FHG entscheidet über Anstände zwischen der Finanzkontrolle und einzelnen Departementen der Regierungsrat. Über Anstände administrativer Natur zwischen der Finanzkontrolle und Gerichten entscheidet nach vorheriger Führungnahme mit dem betroffenen Gericht der Regierungsrat (Abs. 2).

Frage 5

Wesentlich für die Frage der Eingliederung der Finanzkontrolle ist ihre Unabhängigkeit. Nachdem diese ausser Zweifel steht, besteht für eine Ausgliederung keine Veranlassung. Im Gegenteil brächte diese erhebliche administrative und finanzielle Nachteile. Insbesondere wäre der Regierungsrat gezwungen, die durch die Verfassung vorgeschriebene Aufsicht über die Verwaltung durch eine neue, interne Revisionsstelle abzudecken. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen in der eingangs erwähnten Motionsbeantwortung.

Die Finanzkontrolle sieht es als Vorteil an, administrativ in die kantonale Verwaltung eingegliedert zu sein. Sie verfügt dadurch über ein vertieftes Verständnis für die Prüfung der Einhaltung von Regelungen, an die sie selbst auch gebunden ist. Sie tritt gegenüber den Ämtern und Anstalten nicht nur als Prüfungsorgan, sondern auch als Beraterin auf und findet aufgrund ihrer Vertrauensstellung stets transparente Verhältnisse vor.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach